Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Instruction für die Köhrungs- und Revisions-Commission zur Beförderung der Pferdezucht

Oldenburg, 1862

urn:nbn:de:gbv:45:1-8575

Visual Library

Instruction für die Kehrungs-Commission zur Beförderung d. Flurbereinigung

Nebst Gesetz und Ausführungsbekanntmachung.

Geschicht. H.
IX. A.
636

Landesbibliothek Oldenburg


Landesbibliothek Oldenburg

Geschicht. IX
A.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Instruction

für die

Köhrungs- und Revisions-Commission

zur

Beförderung der Pferdezucht.

Oldenburg.
Druck von Gerhard Stalling.
1862.

Landesbibliothek Oldenburg

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS

Landesbibliothek Oldenburg

Vorbemerkung.

In dieser Instruction wird auf den Inhalt:

1) des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht, durch „Art.",
2) der Regierungsbekanntmachung von demselben Tage durch „römische Zahlen", und
3) der Instruction selbst durch „§."

hingewiesen.

§. 1.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet sämmtliche Geschäfte der Köhrungs- und Revisions-Commission, hält die Ordnung in den Versammlungen aufrecht, bewahrt die Acten und Register und unterzeichnet die von der Commission ausgehenden Verfügungen. Die Berichte an die Regierung werden von den ständigen Mitgliedern, die Protocolle der Commission von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 2.

Ist eines der ständigen Mitglieder (Art. 3) behindert an den Geschäften Theil zu nehmen, so ist solches zeitig der Regierung anzuzeigen, welche einen Stellvertreter aus den Achtsmännern oder wenn der Thierarzt behindert ist, einen anderen Thierarzt als Stellvertreter ernennt; wenn der Vor-

Landesbibliothek Oldenburg

sitzende behindert ist, so übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäfte desselben. Ist ein Achtsmann behindert an den Geschäften der Commission Theil zu nehmen, so hat derselbe solches sofort dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission anzuzeigen und gleichzeitig seinen Ersatzmann zu benachrichtigen, damit derselbe für ihn einzutreten sich bereit hält, oder in eiligen Fällen sofort eintritt.

§. 3.

Der Vorschlag bei der Regierung für die Zeit der ordentlichen Köhrung der Hengste ꝛc. (Art. 8. §. 1), der Prämien-Vertheilung und Revision der abgeköhrten Hengste geht von den drei ständigen Mitgliedern aus, welche auch diejenigen Achtsmänner in Vorschlag bringen, welche an der ordentlichen Köhrung ꝛc. Theil zu nehmen haben (Art. 8. §. 1.). Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in den Districten, für welche speciell ein Stammregister eingerichtet ist (Ziff. V. 1.) ein Achtsmann dieses Districts zugegen ist, um bei der Aufnahme im Stammregister mit zu wirken. Die früher getroffene Bestimmung, daß ein Achtsmann in dem Bezirke, in welchem er gewählt worden, keine Stimme führen dürfe, ist aufgehoben (Art. 8. §. 1.), dagegen hat ein Achtsmann bei Abstimmungen über Pferde naher Verwandte oder bei eigenem Interesse sich der Stimme zu enthalten.

§. 4.

1) Die Beschlüsse der Commission werden nach zuvoriger mündlicher Berathung in den Versammlungen gefaßt. In eiligen Fällen können die ständigen Mitglieder schriftlich verhandeln und beschließen (Art. 5. §. 2.)
2) Sämmtliche Mitglieder der Commission versammeln sich regelmäßig ein Mal im Jahre bei der Vertheilung der Prämien (Art. 15.) und sind bei dieser Versammlung auch die etwa zu erstattenden Gutachten und

Landesbibliothek Oldenburg

Anträge wegen Beförderung der Pferdezucht zu verhandeln (Art. 2. und Art. 5. §. 2.). Außerordentliche Versammlungen sämmtlicher Mitglieder können mit Genehmigung der Regierung berufen werden.

3) Der Vorsitzende theilt vor der Versammlung sämmtlicher Mitglieder die zur Verhandlung kommenden Gutachten und Anträge ihrem Inhalte nach kurz mit, und sind daher Anträge einzelner Mitglieder zeitig bei dem Vorsitzenden einzubringen, doch dadurch Anträge in den Versammlungen selbst nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Bei der Köhrung der Hengste, der Auswahl der Hengste und Stuten zur Prämien-Concurrenz oder für das Stammregister, bei der Prämienvertheilung und Revision der abgeköhrten Hengste haben die betheiligten Mitglieder der Commission zwar auf die Gegend und den Stand der Pferdezucht in derselben Rücksicht zu nehmen, sie haben aber in allen Fällen mit größter Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren. Es ist insbesondere die Aufgabe des Vorsitzenden, auch nur den Schein einer Oberflächlichkeit bei der Beurtheilung der Tüchtigkeit der vorgeführten Pferde Seitens der Commission zu vermeiden, und daher von ihm dafür zu sorgen, daß jedes Bedenken strenge geprüft werde, auch wenn ihm selbst solches nicht vorhanden zu sein scheint.

Im Einzelnen wird vorgeschrieben:

1) welche Fehler als Erbfehler (II. 2. b.) anzusehen sind, ist dem gewissenhaften Ermessen der Köhrungscommission überlassen, jedoch ist in zweifelhaften Fällen das Gutachten des Thierarztes, bei der Revision der Hengste das der Thierärzte, vor der Abstimmung zu hören.
2) Hinsichtlich der Abstimmung (II. 2. d.) ist zwar Gewicht darauf zu legen, ob ein Zuchtpferd dem Schlage angehört, wofür ein bestimmtes Stammregister eingerichtet ist, wenn es sich um die Aufnahme in das

Landesbibliothek Oldenburg

Stammregister oder um eine solche Bedingung bei der Prämie handelt. Da jedoch das Stammregister nicht den Zweck hat, Kreuzungen verschiedener Racen und Stämme zu verhindern, so sind auch Zuchtpferde von anderen Stämmen oder Racen, welche vorzüglich gute Eigenschaften besitzen, zur Zucht und zur Prämienbewerbung zuzulassen, wenn sie an sich die erforderlichen Eigenschaften besitzen. Pferde, welche aus unbekannten Kreuzungen hervorgegangen, wird die Köhrungs-Commission nur dann bei der Prämienvertheilung als ausgezeichnet berücksichtigen, wenn sich schon deren Nachzucht bewährt hat.

3) Eine bestimmte Größe (II. 2. c.) wird nicht vorgeschrieben, die Köhrungs-Commission wird dabei die Bedürfnisse der Gegend und des Handels berücksichtigen. Auch kann die Commission bei einem sonst guten Beschäler die Bemerkung beifügen: „scheint für die Gegend nicht passend."

4) In Gegenden, wo die Pferdezucht auf einer geringen Stufe steht, ist weniger auf elegante Formen und Größe, als auf einen kräftigen gedrungenen für die Feldarbeit geeigneten Schlag von Pferden Rücksicht zu nehmen.

5) Auf Farbe und Abzeichen (II. 2. c.) ist bei der Köhrung der Hengste nur ein untergeordnetes Gewicht zu legen, da die daraus entstehenden Nachtheile jedem Züchter leicht klar sind; dagegen ist bei Ertheilung von Prämien hierauf ein bedeutendes Gewicht zu legen, wenn die Prämien für Pferde einer Gegend verliehen werden, wo eine starke Ausfuhr von Pferden Statt findet, weil unbeliebte Farben und Abzeichen den Handelswerth sehr verringern können. Die Hinzufügung der Bemerkung: „daß das Haar oder die Abzeichen für die Gegend nicht erwünscht sei", ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

6) Die Kunde, welche die Commission über die Nachzucht

Landesbibliothek Oldenburg

(II. 2. d.) eines Hengstes oder einer Stute sich verschafft hat, muß bei der Köhrung und der Verleihung einer Prämie wesentlich berücksichtigt werden, weshalb jedes Mitglied sich davon möglichst unterrichten muß und der Commission vor dem Beginn der Köhrung die Berichte der Aemter über die Decklisten des vorhergehenden Jahres von der Regierung mitgetheilt werden. Einem Pferde, welches anerkannt gute Nachzucht liefert, ist daher vor einem anderen gleich guten, dessen Nachzucht nicht bekannt oder nicht besonders gut ist, bei Zuerkennung der Prämie stets der Vorzug zu geben, es kann aber unter Umständen jenem der Vorzug vor einem besseren gegeben werden, wenn die Nachzucht des ersteren von vorzüglicher Güte ist.

7) Die erste Prämie für Hengste von 50 Kronen (III. Ziff. 5.) kann auch einem Hengste ertheilt werden, der schon früher eine erste Prämie bekommen hat, wenn er nur nicht schon zu alt ist, um für die nächsten fünf Jahre voraussichtlich noch gute Nachzucht liefern zu können (Art. 16. §. 1. und III. 4.).

§. 6.

Die Vorschriften für die Anlage und Führung eines Stammregisters für den starken Schlag von Kutschpferden in den Marschen der Aemter Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm, sind ausführlich in der Regierungsbekanntmachung unter V. enthalten, und wird nur noch hervorgehoben:

1) Der Zweck des Stammregisters ist der: nach und nach eine constante Race dieses Schlages zu bilden, und sind deshalb 10 Jahre bestimmt, um geeignete Pferde darin neu aufzunehmen oder zu streichen, welches allein der Köhrungs-Commission zusteht.
2) Als geeignet sind nicht nur diejenigen Pferde anzusehen, welche lediglich von Oldenburgischen Pferden abstammen, sondern auch die, welche noch in neuerer

Landesbibliothek Oldenburg

Zeit mit eingeführten passenden Pferden gekreuzt sind, wenn diese die Eigenschaften besitzen und vererben, welche in dem Stamme constant auszubilden beabsichtigt werden. Auch die Aufnahme eines eingeführten Pferdes ist in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen, wenn es sich durch seine Nachzucht als besonders geeignet für den Stamm bewährt hat (V. 3. f.).

3) Ueber die Anmeldungen und Aufnahme im Stammregister wird ein Protocoll geführt. Nur die im Stammregister aufgenommenen Pferde werden im Protocolle genauer beschrieben, die übrigen nur oberflächlich bezeichnet.

4) Die Eintragung in das Register selbst geschieht auf Grund des Protocolls unter näherer Anweisung des Vorsitzenden, wobei die Abstammung und sonstige Nachrichten über das Pferd, dessen Nachzucht ꝛc. eingetragen werden.

5) Das Brennen (V. 8. a.) geschieht sofort nach geschehener Aufnahme.

§. 7.

Jede Aenderung der Instruction wird vorbehalten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1861 Dec. 21.

Erdmann.

Steinfeld.

Landesbibliothek Oldenburg

№ 152.

Gesetz, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg

Eutin, den 18. August 1861.

Gesetzbl. f. d. Herzogthum Oldenburg Bd 17, 85. Stück

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Beförderung der Pferdezucht sollen
a) Prüfungen (Köhrungen) der Hengste vorgenommen,
b) Prämien für ausgezeichnete Hengste und Stuten vertheilt und
c) Stammregister eingeführt werden.

Art. 2.

Die im Art. 1 bezeichneten Geschäfte werden von einer der Regierung unmittelbar untergeordneten Köhrungscommission wahrgenommen, zu deren Geschäftskreise außerdem die Erstattung geforderter Gutachten und die Einbringung von Anträgen wegen Beförderung der Pferdezucht gehört.

Art. 3.

§. 1. Die Köhrungscommission besteht aus drei ständigen und wenigstens sieben nicht ständigen Mitgliedern.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führen und eines ein concessionirter Thierarzt sein soll, werden vom Staatsministerium ernannt.

§. 3. Die nicht ständigen Mitglieder (Achtsmänner) werden aus den, nach der Bedeutung der Pferdezucht zu bildenden, verschiedenen Districten des Herzogthums auf Vorschlag der Amtsräthe von der Regierung ernannt.

§. 4. Die Mitglieder der Köhrungscommission werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, auf die gewissenhafte instructionsmäßige Dienstführung durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Art. 4.

§. 1. Der Dienst eines Achtsmannes dauert 6 Jahre. Für jeden Achtsmann wird ein Ersatzmann in gleicher Weise wie der Achtsmann ernannt, welcher den Achtsmann in Behinderungsfällen vertritt. Die für die ausgeschiedenen Achtsmänner eintretenden Ersatzmänner dienen für die Restzeit dessen, für welchen sie eintreten.

§ 2. Ueber Ablehnung und Niederlegung des Amts eines Achtmanns oder Ersatzmanns gelten analog die Bestimmungen der Art. 65 bis 68 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, mit Ausnahme der Bestimmung des Art. 67 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Art. 5.

§. 1. Die Köhrungscommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Um jedoch eine Prämie ertheilen zu können, muß sowohl die Mehrheit der ständigen Mitglieder, als auch die der Achtsmänner sich für die Zuerkennung der Prämie aussprechen.

§. 2. Gutachten und Anträge (Art. 2.) sind, soweit es die Umstände gestatten, von sämmtlichen Mitgliedern zu berathen und zu beschließen. In eiligen Fällen werden die Gutachten und Anträge von den ständigen Mitgliedern er-

Landesbibliothek Oldenburg

stattet beziehungsweise eingebracht; jedoch hat der Vorsitzende darüber bei der nächsten Zusammenkunft der sämmtlichen Mitglieder Mittheilung zu machen und, soweit es noch angemessen erscheint, einen Beschluß zu veranlassen.

§. 3. Ueber die Beschlüsse der Köhrungscommission wird ein Protocoll aufgenommen, zu welchem Zwecke die Regierung der Commission einen Protokollführer zuordnet. Bei der Nachköhrung der Hengste (Art. 7 §. 2) genügt jedoch ein von einem ständigen Mitgliede aufgenommenes Registratum.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Köhrung der Hengste.

Art. 6.

§. 1. Es dürfen nur solche Hengste zum Beschälen gebraucht werden, welche nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der Köhrungscommission tüchtig befunden (angeköhrt) sind.

§. 2. Eine Ausnahme von dem Köhrungszwange (§. 1) findet in Betreff derjenigen Hengste Statt, die ein Einzelner zum Beschälen lediglich seiner eignen Stuten hält.

§. 3. Die Köhrungscommission ertheilt dem Besitzer eines angeköhrten Hengstes einen bis zur nächsten ordentlichen Köhrung (Art. 8 §. 1) gültigen Zulassungsschein.

Art. 7.

§. 1. Bei der ordentlichen Köhrung sind der Köhrungscommission alle nach Art. 6 der Köhrung unterworfene, drei Jahre alte und ältere Hengste vorzuführen.

§. 2. Vor Anfang der Beschälzeit, in den Monaten Januar, Februar und März, kann jedoch die Nachköhrung eines zur Zeit der ordentlichen Köhrung (§. 1) wegen Krankheit oder zu geringen Alters nicht vorgeführten oder aus anderen Gründen zurückgesetzten Hengstes, sowie auch der

Landesbibliothek Oldenburg

nach der ordentlichen Köhrung vom Auslande eingeführten Hengste verlangt werden.

Art. 8.

§. 1. Die ordentliche Köhrung der Hengste geschieht im Monate Juli jeden Jahres an den durch die Regierung bekannt gemachten Tagen von den ständigen Mitgliedern der Köhrungscommission und zwei von der Regierung aus den Achtsmännern des Districts, aus welchem die Hengste geköhrt werden, bezeichneten Achtsmännern.

§. 2. Die Nachköhrung (Art. 7. §. 2.) kann von den ständigen Mitgliedern ohne Zuziehung der Achtsmänner vorgenommen werden.

Art. 9.

§. 1. Wird ein Hengst bei einer Köhrung durch Stimmenmehrheit abgeköhrt, so kann der Besitzer desselben eine Revisions-Köhrung verlangen.

§. 2. Wer eine solche Revisions-Köhrung beantragt, hat dies sofort nach Vorlesung des Protocolls über die Köhrung oder spätestens 8 Tage vor dem Termin zum Zusammentritt der Revisionscommission dem Vorsitzenden der Köhrungscommission anzuzeigen und 5 ℛ zu den Kosten zu deponiren.

§. 3. Ist ein vierjähriger oder älterer Hengst einstimmig abgeköhrt, oder ein solcher nicht einstimmig abgeköhrter Hengst nicht zur Revisionsköhrung gebracht, so kann er später nicht wieder zur Köhrung vorgeführt werden. Ist dagegen ein dreijähriger Hengst abgeköhrt, so darf er bei einer späteren Köhrung zur nochmaligen Prüfung wieder vorgeführt werden.

Art. 10.

§. 1. Die Revisionscommission besteht aus sämmtlichen Mitgliedern der Köhrungscommission und zwei von der Regierung damit beauftragten concessionirten Thierärzten.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 2. Dieselbe tritt am Tage der Prämien-Vertheilung für Hengste auf Berufung des Vorsitzenden der Köhrungscommission zusammen, wenn Hengste zur Revisionsköhrung angemeldet sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Hengst als abgeköhrt zu betrachten.

§. 3. Gegen den Ausspruch der Revisionscommission findet keine weitere Berufung Statt.

§ 4. Wird ein zur Revision angemeldeter Hengst bei der Revisions-Köhrung nicht vorgeführt oder abgeköhrt, so fließen die deponirten 5 ℛ Kosten in die Landescasse; wird derselbe aber angeköhrt, so wird der Zulassungsschein unentgeltlich ertheilt und werden die deponirten 5 ℛ zurückbezahlt.

Art. 11.

Die Regierung bestimmt auf Grund eines Gutachtens der Köhrungscommission (Art. 2., Art. 5 §. 2.) den niedrigsten Satz des Deckgeldes für die verschiedenen Theile des Landes.

Art. 12.

§. 1. Der Besitzer eines angeköhrten Hengstes ist verpflichtet, über die dem Hengste im Laufe des Jahres zum Beschälen zugeführten Stuten ein nach Vorschrift der Regierung eingerichtetes Verzeichniß zu führen und dasselbe in den ersten acht Tagen des Monats Januar an das Amt seines Wohnorts einzuliefern.

§. 2. Derselbe ist ferner verpflichtet, nach Bezahlung des Deckgeldes dem Besitzer der bedeckten Stute einen nach Vorschrift der Regierung eingerichteten Deckschein auszuhändigen.

Art. 13.

§. 1. Wer, in Zuwiderhandlung gegen den Art. 6., seinen nicht angeköhrten Hengst zum Beschälen gebraucht, oder wissentlich gebrauchen läßt, oder wissentlich seine

Landesbibliothek Oldenburg

Stute von einem nicht angeköhrten Hengst bedecken läßt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℔ bestraft.

§. 2. Wer ein niedrigeres Beschälgeld, als nach Art. 11. von der Regierung bestimmt ist, annimmt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 20 ℔ bestraft.

§. 3. Die Geldstrafen fließen in die Landescasse.

2. Prämienvertheilung.

Art. 14.

§. 1. Für ausgezeichnete Beschäler und ausgezeichnete Zuchtstuten sollen jährlich Prämien nach näherer Vorschrift der Regierung ertheilt werden.

§. 2. Stuten, deren Besitzer sich um Ertheilung einer Prämie bewerben wollen, sind bei Gelegenheit der ordentlichen Hengstköhrung der Khörungscommission vorzuführen. Dieselbe bezeichnet hiebei die Hengste und Stuten, welche bei Ertheilung der Prämie concurriren können.

§. 3. Die Besitzer sind verpflichtet, genaue Auskunft über Alter und Abstammung der vorgeführten Hengste und Stuten zu ertheilen.

Art. 15.

Die Vertheilung der Prämien erfolgt an einem von der Regierung zu bestimmenden Tage durch die Köhrungscommission, deren sämmtliche Mitglieder hierzu einzuberufen sind.

Art. 16.

§. 1. Die durch Prämien ausgezeichneten Zuchtpferde erhalten an der linken Lende ein Brandzeichen O mit Krone und müssen drei Jahre lang — Hengste, für welche eine Prämie von 300 ℔ Courant oder mehr gegeben wird, fünf Jahre lang — zur Zucht im Lande verwandt werden, widri-

Landesbibliothek Oldenburg

genfalls die Empfänger der Prämien dieselben an die Landescasse zurückzuzahlen haben.

Auf Grund eines befürwortenden Gutachtens der Köhrungs-Commission (Art. 2.) kann die Regierung den Besitzer eines mit 300 ℳ Courant oder mehr prämiirten Hengstes nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der betreffenden Prämiirung des Hengstes abgerechnet, von der Verpflichtung, den Hengst fünf Jahre lang zur Zucht im Lande zu verwenden, entbinden.

§. 2. Es kann bei Ertheilung der Prämie an eine Stute zur Bedingung der Verleihung der Prämie gemacht werden, daß die Stute nur von einem Prämienhengst beziehungsweise einem Stammhengst (Art. 18.) gedeckt werde. Die Nichterfüllung der Bedingung verpflichtet zur Rückerstattung der Prämie an die Landescasse.

Art. 17.

Sind bei der Anmeldung eines Pferdes zur Bewerbung um eine Prämie unrichtige Angaben über Alter und Abstammung desselben gemacht, so soll für dieses Pferd eine Prämie nicht ertheilt und die etwa ertheilte Prämie an die Landescasse zurückgezahlt werden, vorbehältlich einer nach dem Strafgesetzbuch etwa verwirkten Strafe.

3. Stammregister.

Art. 18.

§. 1. Für einen bestimmten Schlag von Pferden kann die Regierung die Führung eines öffentlichen Stammregisters anordnen, um aus diesem Stamm nach und nach eine constante Race zu bilden.

§. 2. Die angeordneten Stammregister werden von der Köhrungscommission geführt und beglaubigte Auszüge daraus ertheilt. Sobald die in einem Stammregister aufgenommenen Zuchtpferde mehr als 25 betragen, wird dasselbe durch den Druck veröffentlicht.

Landesbibliothek Oldenburg

Art. 19.

§. 1. Die Bewerbung um die Aufnahme eines Pferdes in das Stammregister steht in dem freien Willen des Besitzers, jedoch kann bei Ertheilung einer Prämie für Zuchtpferde die Einschreibung des Zuchtpferdes in ein Stammregister zur Bedingung der Verleihung der Prämie gemacht werden.

§. 2. Die Bewerbung geschieht bei der ordentlichen Hengstköhrung unter Vorführung des Pferdes und Einlieferung der nöthigen Bescheinigungen.

Art. 20.

Sind bei der Bewerbung um die Aufnahme eines Pferdes in ein Stammregister unrichtige Angaben über das Alter und die Abstammung des Pferdes gemacht, so soll die Einschreibung in das Stammregister verweigert und die etwa geschehene Einschreibung wieder getilgt werden, vorbehältlich einer nach dem Strafgesetzbuch etwa verwirkten Strafe.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 21.

Sämmtliche bisherige Bestimmungen wegen Köhrung der Hengste, wegen der Revisions-Commission und wegen Vertheilung der Prämien für Hengste und Stuten sind aufgehoben.

Art. 22.

Die näheren Vorschriften über Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Zahl und Wahl der Achtsmänner nach Districten, über die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Commission, über die Vertheilung der Prämien für Zuchthengste und Zuchtstuten und über die Einrichtung der Stammregister werden von der Regierung erlassen.

Landesbibliothek Oldenburg

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 18. August 1861.

(L. S). **Peter.**

von Berg.

Lier.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 10. März 1874.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 8. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1874, über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

№ 8.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 7. März 1874.

Zur Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, werden folgende anderweitige Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

I. Wahl und Ernennung der Achtsmänner und Ersatzmänner der Köhrungs-Commission.

1) Die Achtsmänner und Ersatzmänner der Köhrungs-Commission werden bis weiter aus folgenden Districten des Landes gewählt:

Landesbibliothek Oldenburg

A. zwei aus den Geestdistricten,
 a. einer aus den Aemtern Oldenburg, Westerstede, Delmenhorst und Wildeshausen und der Stadt Oldenburg,
 b. einer aus den Münsterschen Aemtern Vechta, Damme, Cloppenburg, Löningen und Friesoythe;

B. zwei aus den gemischten Districten nämlich:
 a. einer aus den Aemtern Elsfleth und Berne, und
 b. einer aus dem Amte und aus der Stadt Varel.

C. drei aus den Marsch-Districten, nämlich:
 a. einer aus den Aemtern Brake und Ovelgönne,
 b. einer aus den Aemtern Stollhamm und Landwührden, und
 c. einer aus dem Amte Jever und der Stadt Jever.

2. Die Amtsräthe der Aemter Jever und Varel haben jeder vier, die übrigen Amtsräthe je zwei geeignete Pferdekenner in Vorschlag zu bringen, welche jedoch nicht Pferdehandel als Haupterwerb treiben dürfen.

3. Das Staatsministerium, Departement des Innern, hat für jeden Bezirk einen der Vorgeschlagenen zum Achtsmann und einen zum Ersatzmann zu ernennen.

4. Die zu Achtsmännern oder Ersatzmännern Ernannten werden vom Amte ihres Wohnorts auf gewissenhafte Dienstführung nach geschehener Mittheilung des Gesetzes vom 18. August 1861 dieser Bekanntmachung und der Instruction für die Köhrungs-Commission mittelst Versicherung an Eidesstatt verpflichtet.

II. Geschäftsführung der Köhrungs-Commission, Köhrung der Hengste und Stuten, und Höhe des Deckgeldes.

1. Die Geschäftsführung der Köhrungs-Commission wird durch die von der früheren Regierung unterm 21. December 1861 erlassene Instruction geordnet.

Der Köhrungs-Commission wird auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein Protocollführer beigegeben. Die Protocolle

Landesbibliothek Oldenburg

über die Köhrung der Hengste, über die Aussetzung der Stuten zur Prämienbewerbung, über die Revisionsköhrung und die Prämienvertheilung werden sofort nach geschlossenen Verhandlungen öffentlich verlesen.

2. Zur Hengst- und Stutenköhrung dürfen nur solche Pferde zugelassen werden, welche

a. wenigstens volle 3 Jahre alt,
b. von Erbfehlern frei, und
c. nach Haar, Größe, äußerem Bau und Gang zur Verbesserung der Pferde der Gegend, wo sie zur Zucht verwandt werden sollen, geeignet sind.
d. außerdem ist auf gute Abstammung, die Eigenschaft der Nachzucht und die Fruchtbarkeit der zu prüfenden Pferde besonders Gewicht zu legen, während bei der Köhrung der Hengste ein hohes Alter einen Hengst nur dann untauglich als Beschäler macht, wenn er schlecht erbt.

3. Zur Nachköhrung der Hengste wird in der Regel ein besonderer Termin angesetzt, in welchem Falle wie bei der ordentlichen Köhrung zu verfahren ist, ausnahmsweise kann dieselbe von den ständigen Mitgliedern der Köhrungs-Commission in Oldenburg vorgenommen werden.

4. Der niedrigste Satz des Deckgeldes wird nach Art. 11 des Gesetzes, wie folgt, bestimmt:

a. in den Geestdistricten (I. 1. A.) zu 9 RMark.
b. in den gemischten (I. 1. B.) und in den Marschdistricten (I. 1. C.) zu 15 RMark.
c. wird jedoch das Deckgeld für einen Hengst verschieden erhoben, je nachdem die gedeckte Stute tragend oder nicht tragend geworden ist, so darf im letzteren Falle der niedrigste Satz um so viel ermäßigt werden, als für eine tragende Stute mehr als der niedrigste Satz erhoben wird.

III. Prämien-Vertheilung.

1. Für ausgezeichnete Beschäler werden bis weiter jährlich, nach Beendigung der ordentlichen Köhrung, drei Prämien aus der Landescasse vertheilt:

Landesbibliothek Oldenburg

ein erste Prämie von 1,400 RMark.
„ zweite „ „ 1,100 „
„ dritte „ „ 800 „

2. Für ausgezeichnete Zuchtstuten werden bis weiter jährlich 25 Prämien aus der Landescasse vertheilt:

A. für den Geestdistrict (Ziff. I. 1. A.) sieben Prämien: eine von 400 RMark, eine von 300 RMark und fünf von je 200 RMark;

B. für den gemischten District (Ziff. I. 1. B.) ebenfalls sieben Prämien von gleichen Beträgen;

C. für die Marschdistricte (Ziff. I. 1. C.) und zwar:

1. für die erste Abtheilung, bestehend aus den Aemtern Brake, Ovelgönne und dem südlichen Theile des Amts Stollhamm (dem früheren Amte Abbehausen), gleichfalls sieben Prämien von denselben Beträgen,

2. für die zweite Abtheilung, bestehend aus dem nördlichen Theile des Amts Stollhamm (dem früheren Amte Burhave), aus den Aemtern Landwührden und Jever und aus der Stadt Jever, vier Prämien, eine von 400 RMark, eine von 300 RMark und zwei von je 200 RMark.

3. Da sämmtliche Prämien nur für ausgezeichnete Zuchtpferde bestimmt sind, so dürfen die Prämien nur insoweit vergeben werden, als dazu nach dem Ermessen der Köhrungs-Commission ganz geeignete Hengste oder Stuten vorgeführt sind.

Jedoch ist die Köhrungs-Commission ermächtigt, wenn etwa in einem Jahre wegen Mangels an geeigneten Zuchtstuten nicht alle Prämien eines Districts verwendet werden können, die übrig bleibenden Prämien in anderen Districten zu vertheilen, in denen besonders geeignete Stuten, wegen Mangels an Prämien, sonst nicht zu Prämien gelangt sein würden. Gestatten die vorhandenen Geldmittel mehr als 25 Prämien zu vertheilen und sind besonders geeignete Stuten in größerer Zahl zu Prämien ausgesetzt, so muß vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des In-

Landesbibliothek Oldenburg

nern, zur Verleihung einer größeren Zahl von Prämien eingeholt werden.

4. Nur solche Hengste und Stuten können zur Prämienbewerbung zugelassen werden, welche nach den Bestimmungen II. 2 angeköhrt sind. Bei der ersten Prämienbewerbung dürfen dieselben nicht unter 4, beziehentlich 3 Jahre und nicht über 10 Jahre alt sein. Hengste und Stuten, welche einmal eine Prämie erhalten haben, können nach Ablauf der Zeit, innerhalb welcher sie zur Zucht im Lande verwandt werden müssen (Art. 16 § 1 des Gesetzes), also nach Ablauf von drei, bezw. fünf Jahren wieder um die Prämie concurriren; nur darf dann das Pferd nicht älter sein, als daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß es noch drei, bezw. fünf Jahre zur Zucht tauglich ist.

5. Die erste Prämie von 1400 RMark kann für einen Hengst nur dann ertheilt werden, wenn sich seine Nachzucht bereits als ausgezeichnet bewährt hat. Ist ein geeigneter Hengst zu dieser Prämie in einem Jahre nicht vorhanden, so kann statt der ersten Prämie von 1400 RMark eine zweite von 1100 RMark oder eine dritte von 800 RMark vertheilt werden.

6. Sind nicht so viele ausgezeichnete Zuchtpferde vorgeführt als Prämien vorhanden, so werden die übrigen Prämien einbehalten.

7. Durch die Annahme von Prämien verpflichtet sich der betreffende Stutenbesitzer und zwar bei Strafe der Rückzahlung der Prämie:

a) während der nächsten drei Jahre die Prämienstute durch einen Prämien- bezw. Stamm-Hengst decken zu lassen (Art. 16 § 2 des Gesetzes).

Die Köhrungs-Commission ist ermächtigt, den Besitzer einer Prämienstute von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen zu entbinden, wenn derselbe rechtzeitig vor der Deckzeit bei dem Vorsitzenden der Köhrungs-Commission darum nachsucht und diese die Gründe für ausreichend erachtet.

Landesbibliothek Oldenburg

b) die Prämienstute während der Zeit, daß sie im Herzogthum zur Zucht verwandt werden muß (Art. 16 § 1 des Gesetzes) alljährlich bei der Hauptköhrung mit ihrem etwaigen Füllen vorzuführen und den Deckschein des laufenden Jahres vorzuzeigen.

Ist die Vorführung der Prämienstute unthunlich, so hat der Besitzer solches der Köhrungs-Commission glaubhaft nachzuweisen und wird von der Verpflichtung der Rückzahlung der Prämie frei, wenn die Gründe genügend befunden werden.

IV. Revision der durch Mehrheit der Stimmen abgeköhrten Hengste.

1. Die Revisions-Commission versammelt sich, wenn eine Revisionsköhrung verlangt ist (Art. 10 § 2) und verhandelt unter Leitung des Vorsitzenden der Köhrungs Commission.

2. Sie hat die ihr vorgeführten Hengste sorgfältig zu prüfen und namentlich die Gründe der Abköhrung zu untersuchen und dann nach den Bestimmungen unter II. 1 und 2 über die Zulassung oder Verwerfung des Hengstes endgültig zu entscheiden.

V. Vorschriften für die Anlage und Führung von Stammregistern.

1. Vorläufig wird ein Stammregister für den starken Schlag von Kutschpferden in den Marschen der Aemter Elsfleth, Brake, Ovelgönne und Stollhamm eingerichtet.

2. Zur Eintraguug in das Stammregister können bis zum Schlusse des Jahres 1880 angemeldet werden:

a) alle Beschäler und Zuchtstuten aus den genannten vier Aemtern, und

b) diejenigen Beschäler und Zuchtstuten aus anderen Aemtern, welche entweder von den im Stammregister aufgeführten Pferden von väterlicher und mütterlicher Seite abstammen, oder wegen ihrer Abstammung besonders geeignet für den Stamm sind.

Landesbibliothek Oldenburg

3. Ob die angemeldeten Pferde zur Aufnahme in das Stammregister geeignet sind, entscheidet die Köhrungs-Commission bei der ordentlichen Hengstköhrung im Juli jeden Jahres nach folgenden Grundsätzen:

a) nur Hengste und Stuten, die frei von Erbfehlern sind, dürfen aufgenommen werden;

b) Hengste müssen wenigstens das vierte Jahr, Stuten das dritte Jahr vollendet haben;

c) Hengste sowohl als Stuten müssen von passender Abstammung von beiden Seiten sein;

d. sie müssen nach ihrem Bau, ihrem Gange und dem Haar mindestens geeignet sein, den Stamm von starken und eleganten Kutschpferden zu erhalten;

e. Pferde, welche übrigens geeignet befunden werden, aber schwach in ihren Leistungen oder von schlechter innerer Organisation zu sein scheinen, dürfen nicht aufgenommen werden, bis das Gegentheil nachgewiesen ist;

f. Eingeführte Pferde, sowie die aus anderen als den genannten 4 Aemtern, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie besonders zur Verbesserung des Stammes geeignet befunden werden und durch vorzügliche Nachzucht einige Sicherheit für eine geeignete Abstammung gegeben haben.

4. Die von einem Stammhengste abstammenden Füllen der im Stammregister aufgenommenen Stuten werden in das Stammregister auf dem Blatte der Mutter vorläufig eingetragen, wann die betreffende Mutterstute mit ihrem Füllen:

a. entweder bei der Hauptköhrung der Köhrungs-Commission, oder

b. bei der von zwei Achtsmännern aus den unter Ziffer 1 genannten Aemtern anzusetzenden Controllbesichtigung der Stammstuten diesen Achtsmännern vorgeführt werden.

5. Am 1. Januar 1881 wird das Stammregister geschlossen und es können in der Regel nur die Nachkommen

Landesbibliothek Oldenburg

der in das Stammregister aufgenommenen Pferde bei der Köhrung nach den Bestimmungen unter Ziffer 3, a bis d aufgenommen werden. Die Abkunft aus dem Stamme von väterlicher und mütterlicher Seite ist nachzuweisen, wenn nicht die Pferde schon nach Ziffer 4 in das Stammregister vorläufig eingetragen und gebrannt sind.

6. Ausnahmsweise kann die nachträgliche Aufnahme in das Stammregister in Betreff einzelner vorzüglicher Hengste oder Stuten, die sich schon in der Nachzucht bewährt haben, auf den Vorschlag der Köhrungs-Commission von dem Staatsministerium, Departement des Innern, verfügt werden, wenn dadurch eine Veredelung des Stammes mit Sicherheit zu erwarten ist, und die unter Ziffer 3 gedachten Voraussetzungen vorliegen.

7. Wenn sich zeigt, daß ein Hengst oder eine Stute den gehegten Erwartungen nicht entspricht, also die Nachzucht nicht geeignet ist, den kräftigen und dauerhaften Stamm zu erhalten, so kann die Streichung im Stammregister in derselben Weise geschehen, wie die Aufnahme. Bis zum 1. Januar 1881 kann also die Streichung durch den Beschluß der Köhrungs-Commission verfügt werden, später nur auf den Vorschlag derselben von dem Staatsministerium Departement des Innern. Die Streichung eines Hengstes oder einer Stute hat stets die Streichung aller im Stammregister aufgeführten Nachkommen zur Folge.

8. Das Stammregister wird bei der Köhrungs-Commission nach einem vorgeschriebenen Formulare geführt; es wird gedruckt den Verwaltungsämtern mitgetheilt und in den Buchhandel gegeben.

Der Eigenthümer eines darin aufgenommenen Pferdes kann gegen Erlegung von 5 gf. einen beglaubigten Extract bei jedem Amte fordern. Verlangt derselbe die specielle Beschreibung der im Stammregister aufgeführten Eltern, so wird für jede ausgezogene Nummer 1 gf. mehr bezahlt.)

9. Alle in das Stammregister aufgenommenen oder vorläufig eingetragenen Pferde werden

Landesbibliothek Oldenburg

a. mit einem Brande, enthaltend eine Krone mit römischer I. darunter gezeichnet. Dieses Brandzeichen wird bei den nach Ziff. 4 nur vorläufig eingetragenen Füllen an der linken Seite des Oberhalses und bei den nach Ziff. 3., 5 und 6 aufgenommenen Pferden an der rechten Lende angebracht.

b. im Stammregister nach Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Abstammung genau beschrieben. Dabei erhalten die aufgenommenen Pferde jedes eine besondere Nummer mit dem Namen des Eigenthümers im Stammregister, während die nach Ziffer 4 nur vorläufig eingetragenen Füllen bei der Nummer der Mutter unter einem Buchstaben eingetragen werden.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

1. Die Besitzer angeköhrter Hengste, prämiirter oder in das Stammregister aufgenommener Stuten, haben Veräußerungen oder Todesfälle dieser Pferde beim Verwaltungsamte ihres Wohnortes innerhalb 3 Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzuzeigen. Das Verwaltungsamt hat die Anzeige sofort der Köhrungs-Commission mitzutheilen.

2. Die Mitglieder der Köhrungs-Commission und der Protocollführer erhalten Tagegelder und Reisekosten, welche vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt werden. Die Achtsmänner erhalten bei ihren Geschäften bis weiter:

a. an Tagegeld 2 Thlr. und außerdem für jede außerhalb Hauses zugebrachte Nacht 1 Thlr.

b. an Reisekosten für jede Meile sowohl hin als zurück 8 gf.

Schlußbestimmung.

Durch diese Bekanntmachung sind die bisher zur Ausführung des Gesetzes vom 18. August 1861 erlassenen Bekanntmachungen, namentlich:

Landesbibliothek Oldenburg

A. der vormaligen Regierung des Herzogtums Oldenburg
vom 18. August 1861 (Ges. S. XVII Nr. 153 S. 929 folg.),
„ 26. Februar 1863 (Oldenb. Anz. Nr. 50.),
„ 26 Februar 1864 (Ges. S. XVIII Nr. 87, S. 595 und 596).

B. des Staatsministeriums, Departement des Innern
vom 21. Februar 1870 (Ges. S. XXI Nr. 64 S. 271 und 272),
„ 9. Juni 1872 (Ges. S. XXII Nr. 45 S. 265 und 266)
aufgehoben.

Oldenburg den 7. März 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

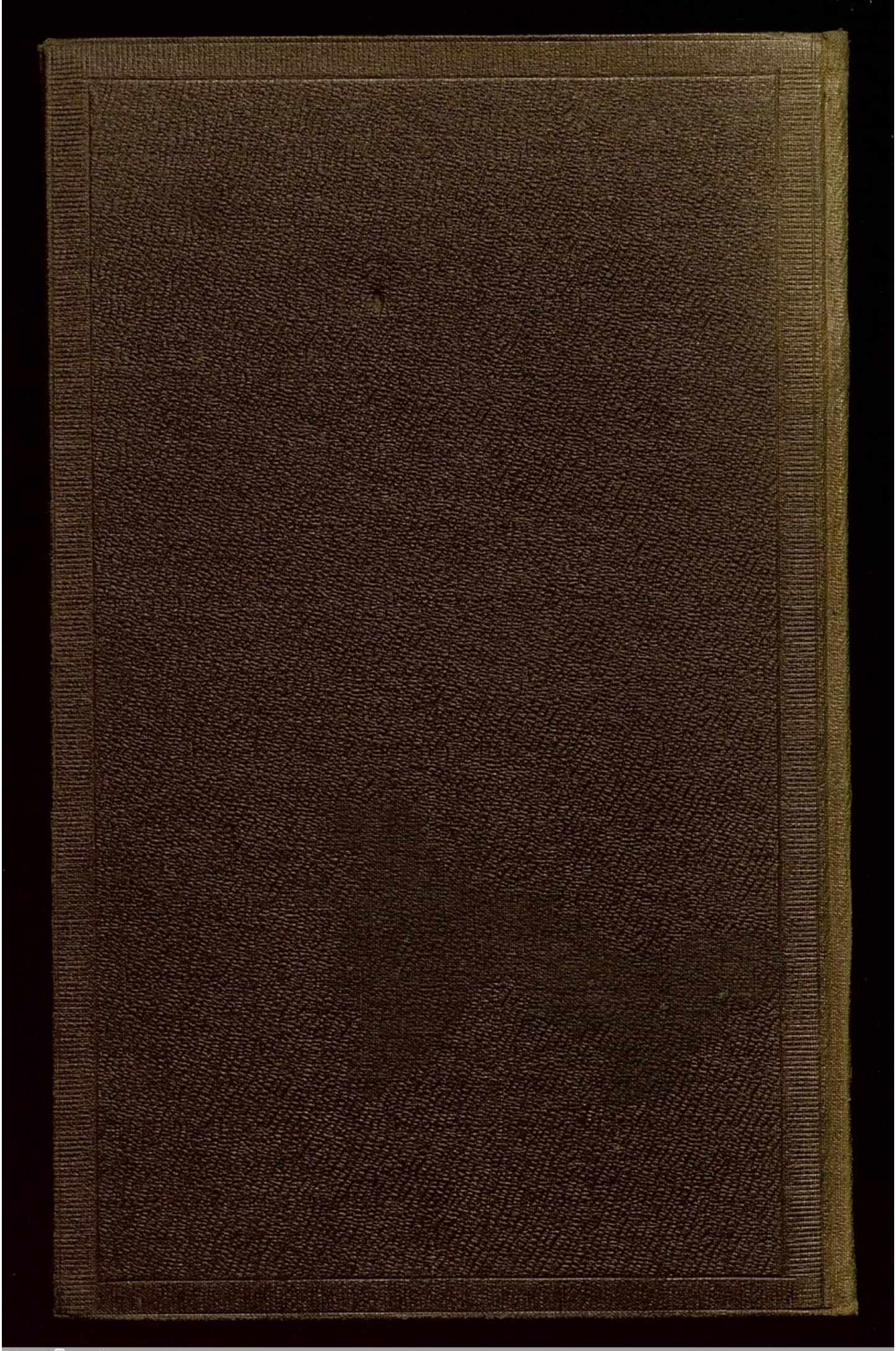
von Buttel.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg


Landesbibliothek Oldenburg